



25. August 2020

Hygieneplan im Schuljahr 2020-21 – Szenario A

In diesem Plan werden die Regelungen zum Schulbetrieb an der IGS Helene-Lange-Schule auf Grundlage der Vorgaben des Niedersächsischen Rahmenhygieneplanes Corona Schule vom 05.08.2020 ausgeführt.

Grundlegendes:

Das Abstandsgebot unter den Schüler*innen wird zugunsten eines „**Kohortenprinzips**“ aufgehoben. Eine Kohorte ist eine festgelegte Gruppe, die aus mehreren Lerngruppen bestehen kann und in ihrer Personenzusammensetzung weitestgehend unverändert bleibt.

An der Helene-Lange Schule besteht eine „Kohorte“ aus einem Schuljahrgang.

Begegnungen mit Personen anderer Kohorten sollen möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist, soll auch innerhalb einer Kohorte auf Abstand geachtet werden.

Außerhalb der Kohorte, also **beim Verlassen des Jahrgangsbereiches**, muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst immer eingehalten werden.

Im **Ganztagsbereich** ist es möglich, zwei Jahrgänge zu einer Kohorte zusammenzufassen. In manchen Bereichen (z.B. AG) bilden wir in der Sek I in den Doppeljahrgängen 5/6, 7/8 sowie 9/10 einzelne feste, jahrgangsübergreifende Gruppen.

Die **Gruppenzusammensetzungen und Sitzordnungen sind zu dokumentieren**. Im Zuge der Lockerungen kommt einer genauen Kenntnis der Kontaktsituationen eine besondere Bedeutung zu, um Infektionswege nachverfolgen zu können. Die **Dokumentation findet über die Klassenbücher und Pulte sowie die Kurshefte** statt. Eine **Kopie muss im Sekretariat** hinterlegt werden.

Alle Lehrkräfte und begleitenden Personen sind angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in allen Bereichen der Schule zu tragen, solange man sich nicht fest an seinem Platz befindet.

Gleichermaßen ist in der Mensa und beim Gang zum Pausenbereich der Klasse auf dem Schulhof solange ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bis man seinen Platz eingenommen hat.

Das regelmäßige und intensive Händewaschen wird weiterhin ein grundlegender Bestandteil des Tagesablaufs sein. Alle Lehrkräfte sind angehalten, entsprechend darauf zu achten. Alternativ können die Hände desinfiziert werden, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Die Regeln zum Händewaschen und zur Benutzung von Handdesinfektionsmitteln werden mit den Schüler*innen besprochen.

Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte **dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.**

Bis auf weiteres muss leider auch auf das Verteilen unverpackter Lebensmittel, z.B. anlässlich von Geburtstagen, verzichtet werden.

Ankommen in der Schule und Bewegen im Gebäude

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können. Hierfür sind **die Laufwege in allen Gebäuden klar gekennzeichnet**: Abkürzungen sind verboten und den durch Schilder und Bodenmarkierungen gekennzeichneten Laufwegen ist zu folgen. **Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.**

Weitere Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu beachten:

Die **Schüler*innen der Sek I** kommen wie bisher über den Schulhof und den Haupteingang zum Schulgebäude und verlassen das Gebäude auch wieder über diesen Weg, während die **Schüler*innen der Sek II** die Türen zur Kleiststraße als Ein- und Ausgang nutzen.

Wenn Schüler*innen aus den **Jahrgängen 5-7** mit dem Fahrrad kommen, müssen sie dieses im **Fahrradkeller** in den ausgewiesenen Bereichen abstellen. Sie gehen dann über das innenliegende Treppenhaus ins Erdgeschoss und halten sich an die dort vorgegebenen Laufwege bis in ihren Jahrgangsbereich.

Schüler*innen aus den **Jahrgängen 8-10** stellen ihre Fahrräder an den Fahrradständern **auf dem Schulhof** ab.

Dabei gilt für alle: Das **Fahrrad wird mit Abstand zur vorausfahrenden Person geparkt**, anschließend wird der Mund-Nase-Schutz sofort angelegt.

Für den **Fachunterricht der Sek I im NW-Bereich holen die Lehrkräfte die Lerngruppen in den Klassenräumen bzw. dem Jahrgangsbereich zu Unterrichtsbeginn ab** und gehen mit ihnen zu den NW-Räumen. Um ein Zusammentreffen mit den Schüler*innen der Sek II zu verhindern, gehen die Lehrkräfte mit den Lerngruppen vor Unterrichtsende mit diesen wieder in den Jahrgangsbereich bzw. die Klassenräume zurück.

Das Abholen und begleitete Gehen in die Unterrichtsräume gilt auch für den Unterricht im B-Gebäude sowohl für die Lerngruppen der Sek I (sie werden im Jahrgangsbereich abgeholt) sowie der Sek II (sie werden an einem Sammelpunkt im Forum im EG abgeholt).

Die Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat, der Mensa und dem Schulkiosk) sind unbedingt zu beachten. In den Fluren, Gängen und auf den Treppen gilt weiterhin der „Rechtsverkehr“, bzw. das leicht versetzte Laufen. Ebenso sind **weiterhin in allen Schulgebäuden „Einbahnstraßen-Regelungen“ und Laufwege klar gekennzeichnet**. Bei Stockungen soll möglichst auf den Mindestabstand geachtet werden. Das Rennen und Toben auf Treppen und in den Gängen ist absolut untersagt.

Für die **Sek I werden weiter Toilettenzeiten** für die Klassen vorgegeben. Diese sind unter den Jahrgängen abgestimmt und in den Klassen ausgehängt. Die Toiletten dürfen nur mit maximal 3 Personen betreten und müssen zügig wieder verlassen werden. In den Pausen dürfen die Toiletten nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Die aufsichtführenden Lehrkräfte sind angehalten, die Toilettenbereiche besonders im Auge zu behalten.

Pausenregelungen

Die Pausenzeiten liegen zu den üblichen Zeiten im Stundenplan, allerdings sind die Zeiten auf dem Schulhof gestaffelt und die Jahrgänge sind hier räumlich klar voneinander getrennt.

Die **Jahrgänge 5-7** erhalten die erste Pause (**09:30 - 09:50 Uhr**) als **Hofpause**, die sie in den zugeordneten Jahrgangsbereichen auf dem Schulhof verbringen. Die zweite Pause verbringen sie in ihren Jahrgangsbereichen.

Die **Jahrgänge 8-10** verbringen die erste Pause in ihren Jahrgangsbereichen. Die zweite Pause (**11:20 – 11:40 Uhr**) nutzen die Jahrgänge 8-10 als Hofpause in den zugeordneten Bereichen.

Die **Schüler*innen der Sek II** nutzen den Schulhof der **Kleiststraße**.

In der Mittagspause steht der Schulhof den Jahrgängen 5-7 von 13:10 bis 13:40 Uhr in den zugewiesenen Bereichen zur Verfügung. Danach gibt es Mittagsfreizeiten für die jeweiligen Jahrgänge.

Von 13:40 bis 14:00 Uhr steht der Pausenhof den Jahrgängen 8-10 zur Verfügung. In der übrigen Zeit gibt es Mittagsfreizeiten und Förderangebote. Die Schüler*innen dürfen die Pause auch in ihrem Jahrgangsbereich verbringen.

In den Pausenzeiten ist der **Kiosk** zu bestimmten Zeiten geöffnet. Der Zugang zum Kioskverkauf findet **über den Freizeitraum** statt, wobei hier die Bodenmarkierungen und Laufwege genau beachtet werden müssen. Nach dem Kauf ist der Bereich umgehend zu verlassen. Die Einkaufszeiten sind bis auf weiteres eingeschränkt:

1. Pause: Jahrgänge 5/6
2. Pause: Jahrgänge 7/8
3. 13:10-13:20: Jahrgänge 9/10
4. 13:20-13:40: Sek II

Alle Schüler*innen sollten grundsätzlich ein Frühstück mit in die Schule nehmen. Die Kioskzeiten sind für einzelne Jahrgänge sehr spät und ein spontaner Kioskbesuch zu anderen Zeiten ist nicht möglich.

Mittagessen in der Mensa:

Die Jahrgänge 5 (5.Stunde) und Jahrgang 6 (6. Stunde) werden jeweils als gesamter Jahrgang alleine in der Mensa Mittag essen. Folgend werden in getrennten Jahrgangsbereichen der 7. und 8. Jahrgang, gefolgt vom 9. und 10. Jahrgang sowie der Sek II, in der Mensa essen können.

Um nachvollziehen zu können, wer am Mittagessen teilnimmt, werden die Namen der Schüler*innen beim Betreten der Mensa in einer Anwesenheitsliste abgehakt und so die **Anwesenheit dokumentiert**. Diese Daten werden nach einer Zeit von 3 Wochen vernichtet.

Im **Selbstlernzentrum (A030) der Sek II** müssen die Schüler*innen einen MNS tragen und das Essen ist hier nicht erlaubt. Dafür steht den Schüler*innen der Jahrgänge 12/13 der Raum A 030-1 zur Verfügung und dem 11. Jahrgang die Klassenräume, in denen zum Essen der MNS abgenommen werden kann. In dem Raum A030-2 stehen den Schüler*innen der Sek II weiter Computer zur Nutzung zur Verfügung. Hier müssen sie jedoch die Hygienemaßnahmen (Reinigen der Tastaturen und Mäuse) verantwortungsvoll wahrnehmen.

Verhalten im Unterricht und Nutzung der Fachräume

Für den Fachunterricht der Fachbereiche Sport, Naturwissenschaften, MuKuBi und AWT werden detaillierte Hygienepläne erstellt und mit den Schüler*innen besprochen.

Die **Computerräume** sind Jahrgängen zugeordnet und können unter Beachtung des hierfür geltenden Hygieneplans für den Fachunterricht genutzt werden.

Für die Nutzung der **Beamerwagen** gilt die gleiche Regelung wie vor den Ferien. Es stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung: Die Wagen werden beim Abholen UND nach dem Zurückbringen von der Lehrkraft desinfiziert. Ein Transport eines Beamerwagens über den Aufzug in ein anderes Stockwerk ist untersagt. (Ausnahme: Beamerwagen beim Schulassistenten im EG)

Vor Beginn des Unterrichts bleiben die Türen der Unterrichtsräume weit geöffnet um eine Ansteckung über Türklinken u.a. zu vermeiden. Vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde ist eine Stoßlüftung vorzunehmen.

Weil **in der kalten Jahreszeit eine Dauerlüftung nicht angezeigt** ist, werden alle 30 Minuten die Fenster und Türen für mindestens 5 Minuten geöffnet, um so möglichst auch eine Lüftung der Flure zu erzielen. In den Klassen und Kursen können hierfür feste Dienste eingerichtet werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind die Schüler*innen angehalten, ggf. in der Phase des Lüftens ihre Jacken anzuziehen. In den Pausen soll nach Möglichkeit länger gelüftet werden.

Veranstaltungen, Konferenzen und Besprechungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternabende, Elternsprechtage etc.

Mit entsprechend **ausreichendem Vorlauf** sollen hierbei auch das **kleine und große Forum im Erdgeschoss** genutzt werden. Eine rechtzeitige **Anmeldung direkt bei den Hausmeistern** ist für die ausreichende Bestuhlung und die zeitweise Änderung der Absperrungen und Laufwege unverzichtbar.

Im ersten Schulhalbjahr 2020/21 werden **keine Schulfahrten mit Übernachtung** stattfinden. Tagesausflüge und Unterrichtsgänge werden umsichtig geplant. Grundlage für die Durchführung dieser Veranstaltungen ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Besucher*innen

Schulfremde Personen dürfen sich nur aus triftigen Gründen in der Schule aufhalten. Sie müssen sich **unverzüglich im Sekretariat anmelden** und einen **Besucherbogen** ausfüllen. Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten und das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist unabdingbar notwendig.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken (z. B. Elternabende). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen **innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedezulassung. In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das **Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren**. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Das Schulleitungsteam in Absprache mit dem Sicherheitsteam